

# RS Vwgh 1990/9/24 90/19/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

§ 9 Abs 1 ZustG läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß in Fällen, in denen statt an den Zustellungsbevollmächtigten an den von diesem Vertretenen zugestellt wird, eine Heilung dieses Zustellmangels dann eintritt, wenn das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zukommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190235.X01

## Im RIS seit

24.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)